# Satzung der Stadt Bad Schandau über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Vom 15.12.2021

Der Stadtrat der Stadt Bad Schandau erlässt auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetztes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBI. S 722) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 2 und 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) geändert worden ist, folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten:

## § 1 Kostenpflicht

- (1) Die Stadt Bad Schandau erhebt für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen auf der Grundlage der vorliegenden Satzung.
- (2) Verwaltungskosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### § 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
  - 1. dem die Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
  - 2. der die Verwaltungskosten durch eine gegenüber der Stadt Bad Schandau abgegebene Erklärung übernommen hat.
  - 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 4 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

## § 3 Höhe der Verwaltungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem in der Anlage beigefügten Kostenverzeichnis, welches Bestandteil der Verwaltungskostensatzung ist. Sie bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen.

- (2) Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen.
- (3) Für Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € bis 25.000 € erhoben.
- (4) Wird ein Antrag zurückgenommen, ist je nach Fortgang der Sachbearbeitung eine ermäßigte Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzende Gebühr zu erheben. Wenn mit der Bearbeitung noch nicht begonnen wurde, kann auf die Erhebung vollständig verzichtet werden.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €, sofern im Kostenverzeichnis nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (6) Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die gesetzliche Umsatzsteuer. Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer erhoben.

#### § 4 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Abs. 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe der Auslagen erhoben. Als Auslage können unter den Voraussetzungen des Satz 1 insbesondere erhoben werden:
- 1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen;
- 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
- 3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
- 4. Aufwendungen anderer Behörden und Personen
- 5. Aufwendungen für Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen
- (2) Auslagen im Sinne des Absatz 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

# § 5 Entstehung und Fälligkeit der Kosten

(1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 3 Abs. 6 mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

- (2) Kosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Bad Schandau einen späteren Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.
- (3) Fehlerhafte Verwaltungskostenfestsetzungen können innerhalb der Festsetzungsfrist (bis zur Fälligkeit) geändert werden; die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

# § 6 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

# § 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 1 SächsKAG sind bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Bad Schandau vom 14.06.1995 einschließlich 1. Änderung vom 12.12.2001, 2. Änderung vom 17.12.2003, 3. Änderung vom 10.11.2004 außer Kraft.

Bad Schandau, den 15.12.2021

Thomas Kunack Bürgermeister

Anlage zu § 3 Absatz 1 der Satzung der Stadt Bad Schandau über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

# Kostenverzeichnis

laufende	ROSteriverzeichnis	
Nummer	Amtshandlung	Kostensatz
1.	Allgemeine Amtshandlungen	
1.1	Beglaubigungen	
1.1.1	Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens	10 €
1.1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie oder dergleichen	
1.1.2.1	Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,50 € je Seite, mindestens 10 €
1.1.2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	5 € je Beglaubigung je Mehrfachausfertigungen 2,50 €
1.1.2.3	sonstige Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die nicht unter 1.1.2.1 oder 1.1.2.2 fallen	0,75 € je Seite, Mindestgebühr 10 € Höchstgebühr wie Original
1.2	Erteilung einer Bescheinigungen	10 € bis 170 €
1.3	Einsichtnahmen, Auskünfte	
1.3.2	Einsichtnahmen in Akten oder Bücher	1 € je Akte, Mindestgebühr 10 €
1.3.3	Erteilung von Auskünften zu speziellen Sachverhalten, die über §11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen	35 € bis 700 €
1.4	Genehmigungen, Versagungen, Stellungnahmen, Ausnahmebewilligungen oder Befreiungen (auf Grund gesetzlicher Vorschriften. gemeindlicher Satzungen oder ähnlicher Bestimmungen)	10 € bis 500 €
1.5	Fristverlängerungen	¼ der für die Genehmigung festgelegte Gebühr, Mindestgebühr 10 €
1.6	Aufnahme einer Niederschrift (z.B. Widerspruch)	5 € bis 60 € je angefangene Stunde Mindestgebühr 10 €
1.7	Zweitschriften	50 % der für die Erstschrift vorgesehene Gebühr, Mindestgebühr 10 €
1.8	Aktenversendungspauschale	10 € je Akte zuzügl. Auslagen
1.9	Schreibauslagen	
1.9.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen und amtlichen Büchern	10 € je angefangene DIN A 4 Seite
1.9.2	Fotokopien	erste Seite je weitere Seite
1.9.2.1	A 4	0,75 € 0,50 €
1.9.2.2	A3	1,25 € 1,00 €
1.9.2.3	A 4 farbig	1,00 € 0,75 €
1.9.2.4	A 3 farbig	1,50 € 1.25 €

Fundsachen:	2 % des Wertes,
Entgegennahme, Aufbewahrung, Aushändigung	mindestens 16 €